

Kanonistik

Müller, Georg: *Sedes Romana impedita/Kanonistische Annäherungen zu einem nicht ausgeführten päpstlichen Spezialgesetz (Dissertationen/Kanonistische Reihe, 23), St. Ottilien (EOS Verlag) 2013, ISBN 978-3-8306-7578-5, 14,95 Euro, 221 S.*

»Was geschähe, wenn ein schwer kranker Papst nicht sterben, sondern auf Jahre hinaus handlungs- und kommunikationsunfähig darniederliegen würde?« (9) Die gegenständliche Lizentiatsarbeit, in der ihr Verfasser diese Frage aus kirchenrechtlicher Perspektive zu beantworten versucht, entstand bereits im Jahr 2012, hat aber durch den überraschenden Amtsverzicht Papst Benedikts XVI. im Frühjahr 2013 eine zuvor schwerlich zu erahnende Aktualität erfahren. Denn dieser Amtsverzicht, der immerhin erste seiner Art seit mehr als einem halben Jahrtausend, wäre ohne die noch immer sehr lebendigen Eindrücke aus der letzten Phase des Pontifikats Papstes Johannes Pauls II. schwerlich vorstellbar, als dieser ganz offenkundig, wenn nicht vollständig, so doch zumindest nahezu handlungs- und kommunikationsunfähig war.

Insofern »das Papstamt« zu der Zeit, als die gegenständliche Arbeit entstand, »nach gängigem Verständnis ein Amt auf Lebenszeit« (10) war, kann es nicht anders denn als mutig bezeichnet werden, sich mit der Frage zu befassen, wie von Seiten des Kirchenrechts »mit der Situation eines auf unabsehbare Zeit völlig behinderten Papstes umzugehen« wäre, »der eben nicht mehr rechtzeitig die vom Gesetz her mögliche Resignation hat erklären können« (ebd.). Diese Frage ist umso berechtigter, als in can. 335 § 2 CIC zwar ausdrücklich mit der Möglichkeit »völliger Behinderung des römischen Bischofsstuhls« gerechnet wird, die »besonderen Gesetze«, die besagtem Kanon zufolge in diesem Fall zu beachten seien, jedoch bis dato noch gar nicht existieren.

Nach Vorwort (5), Inhaltsverzeichnis (7–8) und Einleitung (9–11) skizziert der Verfasser in einem ersten, vergleichsweise breit angelegten Kapitel die »Theologisch-kanonistische Entwicklung des Papstamtes seit dem 1. Vatikanum« (13–39). Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass die Frage nach dem Umgang mit einem in seiner Amtsausübung vollständig behinderten Papst in Anbetracht der diesem zukommenden Autorität und Bedeutung umso dringlicher einer Beantwortung harrt. Mittels eines daran anschließenden Exkurses über »Die Alzheimer-Krankheit« (41–45) gelingt es ihm zu verdeutlichen, dass das Eintreten einer solchen Situation keineswegs undenkbar ist und gegebenen-

falls mit einer nicht unerheblichen Dramatik einherginge.

Im zentralen Kapitel seiner Arbeit untersucht der Verfasser »Die Frage nach der ›sedes impedita‹« (47–84) unter systematischem Aspekt. Dabei thematisiert er unter anderem die in der Kanonistik seit dem Mittelalter diskutierten »Rechtsfiguren des ›papa haereticus‹ und des ›papa idioticus‹« (65–83). Er kommt zu dem Ergebnis, dass »ein theoretisch als möglich erachteter Fall päpstlicher Häresie den Amtsverlust ipso facto nach sich zöge« und folglich die Vakanz des Apostolischen Stuhls von selbst einträte, während »im Fall von (Geistes-) Krankheit« der Apostolische Stuhl »nicht als vakant, sondern als behindert anzusehen« (84) wäre. Bis dato bieten aber weder die kirchliche Rechtslage noch die Kanonistik eine sichere Handhabe dafür, wie in diesem Fall um des Wohls der Kirche und des Papsttums willen vorgegangen werden könnte und sollte.

In einem zweiten Exkurs setzt sich der Verfasser mit dem »Dekret ›Haec sancta‹ des Konzils von Konstanz« (85–91) auseinander, durch das seinerzeit das so genannte Große Abendländische Schisma bereinigt wurde und das verschiedentlich als historischer und kanonistischer Bezugspunkt für die Schaffung einer Art Notstandsrecht für den Fall im Gespräch ist, dass die Absetzung eines amtsbehinderten Papstes geboten erschiene. Derartigen Bestrebungen erteilt der Verfasser jedoch unter Verweis auf den besonderen historischen Kontext des Dekrets eine klare Absage: »Für die Lösung der Situation der Behinderung kann ›Haec sancta‹ insofern nichts beitragen, da es für eine andere Situation gemeint und formuliert ist. Eine Notsituation in der Kirche, die einen erkrankten, aber gültig gewählten und amtierenden (also legitimen) Papst hat, muss anders angegangen werden.« (91)

Wie eine solche Situation nach Meinung des Verfassers angegangen werden könnte, erläutert er in Form von »Handlungsmöglichkeiten« (93–109). Dabei plädiert er für die naheliegendste Möglichkeit: »Da der Verweis auf ein Spezialgesetz ohnehin bereits im Gesetz verankert ist, der Gesetzgeber also anscheinend auch eine Regelung für die Situation der Behinderung vorgesehen hatte, müsste ein Papst dieses Spezialgesetz ausführen, so wie es eine feste Papstwahl- und Vakanzordnung gibt. Dieses Gesetz würde einmal erlassen, etwa in Form einer Apostolischen Konstitution, und könnte dann immer wieder den Verhältnissen angepasst werden.« (105–106) Konkret plädiert er dafür, dass für den Fall vollständiger Handlungs- und Kommunikationsunfähigkeit des Papstes (analog zum Fall der durch den Tod eines

Papstes eintretenden Vakanz) dem Camerlengo die Aufgabe und Vollmacht zukommen sollte, den Apostolischen Stuhl (nach Einholung medizinischer Gutachten) für dauerhaft behindert zu erklären. »Die Erklärung zum Eintritt der Vakanz könnte durch den Camerlengo, den Kardinalstaatssekretär, den Dekan des Kardinalskollegiums oder auch durch den Kardinalvikar der Erzdiözese Rom ‚pro urbe et orbi‘ erfolgen.« (109)

Der zuletzt zitierte Vorschlag macht freilich deutlich, dass die Vorschläge des Verfassers insgesamt noch etwas unausgegoren wirken: So könnte etwa keinesfalls der Kardinalstaatssekretär den Eintritt der Vakanz des Apostolischen Stuhls bekanntgeben, da er sein Amt mit dem Eintritt der Vakanz bereits verloren hätte. Ähnlich unausgegoren erscheint auch ein alternativer Vorschlag des Verfassers: »Der Gesetzgeber [könnte] jeden neugewählten Papst verpflichten, individuell zu Beginn seiner Amtszeit zu klären, wie im Fall der ‚Sedis Romanae impeditae‘ vorzugehen wäre.« (105) Dabei übersieht er freilich, dass es gar keinen kirchlichen Gesetzgeber oberhalb des Papstes gibt und folglich auch kein kirchliches Gesetz geeignet wäre, einen amtierenden Papst zu was auch immer zu verpflichten.

Ungeachtet dessen ist es dem Verfasser gelungen, eine wahrlich brisante Frage auf ebenso stringente wie behutsame Weise aufzugreifen und so zumindest deutlich zu machen, dass sie der weiteren Diskussion und Beantwortung bedarf. Seine Arbeit, die mit einem »Literaturverzeichnis« (111–119) und »Abkürzungsverzeichnis« (120–121) schließt, bietet, was für eine kanonistische Untersuchung alles andere als selbstverständlich ist, in jedem Fall spannende und allein schon dadurch empfehlenswerte Lektüre.

Aufgrund ihrer Aktualität bemerkenswert sind die Schlussworte des Verfassers: »Bei allen kritischen Fragen, die hinsichtlich eines ‚papa emeritus‘ bestehen, scheint mir, dass der rechtzeitige Rücktritt eines geistig noch zurechnungsfähigen Amtsinhabers stets einer noch so ausgefeilten anderen Prozedur vorzuziehen wäre. [...] Auf der anderen Seite sollte man aber im Fall von Alter und Krankheit auch nicht vorschnell nach Rücktritt rufen: Die Gebrechlichkeit von Papst Johannes Paul II. in der Spätzeit seines Pontifikats hatte etwas tief Beeindruckendes. An dem leidenden Papst, der aber trotzdem weiter sein Amt trug, wurde etwas von der Kreuzesdimension des christlichen Glaubens ansichtig, was er selbst auch so verstand.« (109) Dessen ungeachtet gilt jedoch: »Die Kirche sollte gerüstet sein.« (ebd.)

Wolfgang F. Rothe, München

Patristik

Vinzenz von Lérins, *Commonitorium*. Mit einer Studie zu Werk und Rezeption herausgegeben und kommentiert von Michael Fiedrowicz, übersetzt von Claudia Barthold, Carthusianus Verlag, Mülheim/Mosel 2011, 368 S., gebunden, ISBN 978-3-941862-04-3, EUR 36,90.

Vinzenz von Lérins gehört zu den klassischen Autoren der theologischen Erkenntnislehre durch sein im Jahre 434 entstandenes »Commonitorium« (Merkbuch), das unter anderem den sogenannten »Kanon« des Vinzenz enthält: katholische Lehre ist das, was überall (*ubique*), immer (*semper*) und von allen (*ab omnibus*) in der Kirche als Glaubenslehre bezeugt wird. Vinzenz betont dabei durchaus die Notwendigkeit einer Entwicklung der Glaubenslehre, die freilich keine substantielle Veränderung erfährt, sondern in ihrem Sinngehalt gleich bleibt. Die dogmatisch wohl bedeutendste Rezeption des »Commonitorium« findet sich auf dem Ersten Vatikanum und bildet ein feierlich definiertes Dogma: »Wer sagt, dass den von der Kirche vorgelegten Lehrsätzen einmal entsprechend dem Fortschritt der Wissenschaft ein anderer Sinn zuzuschreiben sei als der, den die Kirche gemeint hat und meint: der sei mit dem Anathem belegt« (Konstitution *Dei Filius*, Kap. IV, Kanon 3: DH 3043). In den Lehrkapiteln wird diese Aussage mit einem Zitat aus dem »Commonitorium« erklärt: »So wachse denn und gedeihe in reichem und starkem Maße im Laufe der Zeiten und Jahrhunderte Erkenntnis, Wissenschaft und Weisheit sowohl in einem jeden als auch in allen, sowohl im einzelnen Menschen als auch in der ganzen Kirche: aber lediglich in der ihnen zukommenden Weise, nämlich in derselben Lehre, demselben Sinn (*eodem sensu*) und derselben Auffassung« (Commonitorium 23,3; DH 3020).

Michael Fiedrowicz, der unter anderem bereits mit einem brillanten Werk über die »Theologie der Kirchenväter« hervorgetreten ist (2007, übersetzt ins Italienische und Polnische), bietet mit der vorliegenden Veröffentlichung erstmals eine muster-gültige Ausgabe des »Commonitorium« mit dem lateinischen Text und einer deutschen Übersetzung, mit zahlreichen Fußnoten zur Erklärung (S. 179–311). Die Fußnotenzeichen finden sich gleichermaßen im lateinischen Text und in der deutschen Übersetzung, eine Prozedur, die für zweisprachige Textausgaben eigentlich zum Standard werden sollte. Eingeleitet wird die Edition von einer umfangreichen theologischen Studie, die ungefähr die Hälfte des Bandes umfasst (S. 7–177). Sie befasst sich mit dem Autor, mit Gehalt und Intention des